

EINGEGANGEN
Gemeinde Bernried

17. Nov. 2004

durch



LANDRATSAMT
DEGGENDORF

Landratsamt Deggendorf · Postfach 1555 · 94455 Deggendorf

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Bernried
z.Hd. Ersten Bürgermeister o.V.i.A.
Birket 34

94505 Bernried

Umweltschutz

e-mail: Umweltschutz@lra-deg.bayern.de
Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

41-641-2/6 We/Wei

☎ (0991) 31 00-0
oder Durchwahl

31 00- 365

Zimmer-Nr.

214

Deggendorf,

10.11.2004

Wassergesetz;

Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem Ortsteil „Hammet“ in den Leimbach durch die Gemeinde Bernried, Landkreis Deggendorf

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Plansatz i.R.

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG)

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Gemeinde Bernried –nachstehend Bescheidempfänger genannt– wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zur Benutzung des Leimbaches durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der in Ziffer 1.3 festgesetzten Auflagen und Bedingungen erteilt.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

Elektronische Adressen:
SMTP: poststelle@lra-deg.bayern.de
X.400: S=poststelle; O=Lra-deg; P=bayern; A=dbp; C=de
<http://www.landkreis-deggendorf.de>
FAX: +49 991 3100 41 250

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf Kto. 380 000 760 (BLZ 741 500 00)
Postbank München Kto. 424 43-804 (BLZ 700 100 80)
Raiffeisenbank Deg.-Plattling Kto. 97110 (BLZ 741 600 25)

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlags- und Oberflächenwassers aus dem Ortsteil Hammet in der Gemeinde Bernried.

Danach soll das im Trennsystem gesammelte Niederschlagswasser aus dem entsprechenden Einzugsgebiet von $A = 1,46$ ha ($A_{\text{red}} = 0,247$ ha) über bestehende Regenwasserkanäle über die Einleitungsstelle „101003“ im Bereich der Flur-Nr. 886 in den Leimbach eingeleitet werden.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen folgende, vom Ing.-Büro Sehlhoff GmbH, Rachelstr. 53, 94315 Straubing, gefertigte Unterlagen vom 31.08.2004, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| - Erläuterungsbericht | M = 1 : 5 000 |
| - Übersichtslageplan | M = 1 : 1 000 |
| - Lageplan „Abwasseranlage“ | M = 1 : 1 000/100 |
| - Längsschnitte „1, 2 und 3“ | M = 1 : 25 |
| - Detailplan „Pumpstation“ | M = 1 : 25 |
| - Detailplan „Revisionsschacht“ | M = 1 : 1 000 |
| - Bestandspläne | |
| - Hydraulische Berechnung | |
| - Grundstücksverzeichnis | |

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.10.2004 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 10.11.2004 versehen.

1.2 Dauer der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis endet am **30.06.2024**.

1.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Planunterlagen / Bauausführung

- Die Maßnahmen sind nach den geprüften Antrags- und Planunterlagen auszuführen.
- Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer gelangt, Baugrubenwasser ist über ausreichend dimensionierte Absetzbecken zu leiten.
- Der Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen oder Unterhaltungsmaßnahmen im Gewässer ist den Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.
- Die Pumpstation ist dem umliegenden Gelände anzupassen; Auffüllungen und Abgrabungen sind auf das unmittelbare Umfeld der Pumpstation zu beschränken, Auffüllungen hangabwärts sind nicht zulässig.

- Oberirdische Bauteile der Pumpstation sind durch Pflanzung mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern in die umgebene Landschaft einzubinden.
- Die Schmutzwasserleitung ist am nordwestlichen Rand soweit von der Biotopfläche abzurücken, so dass weder das Biotop selbst noch die geschützte Feuchtfläche i.S.d. Art. 13 d Bayer. Naturschutzgesetz berührt oder beeinträchtigt werden.
- Die Druckrohrleitung nach Hofstetten ist ausschließlich im bestehenden Weg/Straße zu verlegen;
eine Verlegung in angrenzenden Waldrand- oder -saumbereichen ist nicht zulässig.
- Bei der zweifachen Querung des kartierten Biotopes ist der begleitende Arbeitsstreifen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; ggf. ist ein Minibagger zu verwenden.
- Angrenzende ökologisch wertvolle Bestände (Gehölzsäume, Waldränder, Feldgehölze, Feuchtwiesenbereiche, etc.) dürfen durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden (hier auch keine Baustellenreinrichtung, keine Lagerung von Erd- und Baumaterialien usw.).
- Anfallendes, überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht in angrenzend ökologisch wertvolle Flächen hineingekippt oder aufgefüllt werden.
- Gewässerkreuzungen sind so durchzuführen, dass der ökologisch wertvolle Gewässerlebensraum (Gewässersohle, Uferböschung und Gehölzsaum) hierdurch nicht berührt wird.
- Gehölzquerungen sind so durchzuführen, dass der Wurzelbereich der Gehölze möglichst wenig geschädigt wird.
- Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der ursprüngliche Geländezustand (Gräben, Böschungen, Ranken, etc.) wieder herzustellen.
- Bei Querung von feuchteren Wiesen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine entwässernde Wirkung auftritt.
- Ökologisch sensible Bereiche (geschützte Feuchtflächen, kartierte Biotope, Bachufer und Gewässer, etc.) sind mit einer Flatterleine zu kennzeichnen;
die Baustelleneinrichtung darf nur auf ökologisch unempfindlichen Bereichen angelegt werden.

1.3.2 Einleitungsmenge

Das Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hammet darf in einer Menge von in den Leimbach eingeleitet werden.

87 l/s

1.3.3 Einleitungsstelle

- Die Einleitungsstelle in den Leimbach ist möglichst unauffällig und naturnah zu gestalten und mit standortgerechtem Gehölz zu bepflanzen.
Erosionsschäden im Bachbett sind fachgerecht zu beseitigen.
- Wird eine Befestigung mit Wasserbausteinen erforderlich, so ist das Gewässerbett möglichst rau (Steinwurf ohne Beton) zu gestalten. Im Sohlbereich sind die Steine mindestens 30 cm unter der geplanten Sohle unregelmäßig zu setzen, damit sich natürliches Geschiebe ablagern kann (Lückensystem erforderlich für Ausbreitung wirbelloser Kleintiere). Eine Auspflasterung des Bachbettes ist nicht zulässig.

1.3.4 Überwachung / Wartung

- Den Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.
- Vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder andere Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Gewässerbelastung nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Spülung des Kanalsystems, Reinigung der Rückhalteeinrichtungen), sind vorab den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
- Sollte es sich aus Gründen des Fischerei- oder Gewässerschutzes als notwendig erweisen, sind Anlagen zur Regenwasserbehandlung bzw. -rückhaltung zu errichten.

1.3.5 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen

Sind wassergefährdende Stoffe aus den Entwässerungsanlagen in den Leimbach gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.

1.3.6 Auflagen

Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. Hinweise

- 2.1 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen – Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 2.2 Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen bzw. Sondernutzungsvereinbarungen abzuschließen, wird hingewiesen.
- 2.3 Für Auffüllungen innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes Bayer. Wald“ ist unabhängig von deren Art und Umfang, gem. § 6 Landschaftsschutzgebietsverordnung eine naturschutzrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Deggen Dorf einzuholen. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes können bei der jeweiligen Gemeinde oder beim Landratsamt Deggen Dorf eingesehen werden.

3. Kostenentscheidung

- 3.1 Die Kosten für diesen Bescheid hat die Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried, zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 495,00 erhoben. Auslagen sind in Höhe von € 300,00 angefallen.

GRÜNDE:

I.

Unter Vorlage von Planunterlagen beantragte die Gemeinde Bernried am 15.09.2004 die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung des Leimbaches durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Hammet, Gemeinde Bernried.

Danach soll die Ortskanalisation im Ortsteil Hammet im Trennsystem errichtet werden, wobei des Schmutzwasser in die Kläranlage Egg-Edenstetten geleitet werden soll.

Das anfallende Niederschlagswasser aus dem entsprechenden Einzugsgebiet von 1,46 ha ($A_{\text{red}} = 0,247$ ha) soll über bestehende Regenwasserkanäle in den Leimbach abgeleitet werden. Eine Rückhaltung bzw. Drosselung der Einleitungsmenge in den Bach ist dabei nicht vorgesehen.

In dem durchgeführten wasserrechtlichen Verfahren wurden

1. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
2. die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
3. die Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege beim Landratsamt Deggendorf

gehört.

Das Vorhaben wurde von der Gemeinde Bernried öffentlich bekannt gegeben. Auf die öffentliche Auslegung wurde mindestens eine Woche vorher ortsüblich hingewiesen.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

II.

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 75 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

III.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, für die nach § 2 WHG eine behördliche Erlaubnis gemäß § 7 WHG notwendig ist.

Nach § 6 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Nach § 7 a WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den Stand der Technik möglich ist.

Die Gewässerbenutzung erfolgt im öffentlichen Interesse, so dass in diesem Falle über eine gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zu entscheiden war.

Nach den geltenden Regeln gilt der Leimbach als kleiner Hügel- und Berglandbach mit einer zulässigen Regenabflussspende von rund 30 l/ha. Die angeschlossene Fläche misst nach den vorgelegten Planunterlagen weniger als 0,5 ha, so dass nach ATV-DVWK-M 153 für die Einleitungen (Leimbach und Entwässerungsgräben der bestehenden Grundstücksentwässerungen) keine Regenrückhaltemaßnahmen erforderlich sind.

Ebenso ist nach diesem Bewertungsverfahren keine Regenwasserbehandlung notwendig.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der Vorfluter zur Aufnahme und Ableitung des gesammelten Regenwassers geeignet.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und plangemäßigem Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und –auflagen durch die beantragte Art der Niederschlagswasserbeseitigung nicht zu besorgen. Die Gewässerbenutzung entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Durch die bescheidsgemäße Niederschlagswassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften der benützten Gewässer nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Deggendorf konnte deshalb dem Bescheidsempfänger die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG unter den festgesetzten Auflagen und Bedingungen erteilen.

Die Auflagen und Bedingungen sind notwendig, um nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, auf die Wasserqualität, auf den Hochwasserschutz und auf die Fischerei zu vermeiden.

Sie beruhen im wesentlichen auf den Vorschlägen des amtlichen Sachverständigen und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Die festgesetzten Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage in den §§ 4, 5, 6 und 7 a WHG sowie in Art. 15, 16 und 69 BayWG.

IV.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-2-F).

Die Höhe der Gebühr beruht auf Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 Kostengesetz i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.6.5 und 8.IV.0/1.2.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Die Auslagen sind durch die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf angefallen.

Die Kosten werden mit der Zustellung des Bescheides fällig (Art. 15 KG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

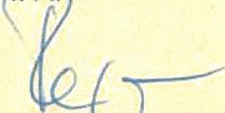
Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Deggendorf, 10.11.2004
Landratsamt Deggendorf

i. A.



Becker
Oberregierungsrat

